



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Klimagerechte Energieversorgung im Raumordnungsrecht“

Dissertation vorgelegt von Marcus Schmidtchen

Erstgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Kahl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ute Mager

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

MARCUS SCHMIDTCHEN

Klimagerechte Energieversorgung im Raumordnungsrecht

– Zusammenfassung –

I. Einleitung (§ 1)	1
II. Begriffliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen (§ 2)	2
III. Rechtliche Grundlagen (§ 3)	2
IV. Europäische Raumordnung (§ 4)	2
V. Bundesraumordnung (§ 5)	3
VI. Landesplanung (§ 6)	4
VII. Regionalplanung (§ 7)	5
VIII. Resümee, Ausblick und Fazit (§ 8)	6

Das Werk „Klimagerechte Energieversorgung im Raumordnungsrecht“ wurde im September 2013 bei der Universität Heidelberg als Dissertation eingereicht. Die Disputation fand im Mai 2014 statt. Die Arbeit ist 2014 beim Verlag J.C.B. Mohr Siebeck (Tübingen) als Monografie erschienen. Die in der nachfolgenden Zusammenfassung angegebenen Seitenzahlen entstammen der veröffentlichten Fassung.

Die Untersuchung analysiert umfassend die neuen rechtlichen Herausforderungen an die Raumordnung, die sich aus der Notwendigkeit der überörtlichen Planung der Energiewende ergeben. Hierzu werden die unterschiedlichen Ebenen des raumordnerischen Regelungsverbundes sowohl hinsichtlich der Fragen, welche die (teilweise erst seit Kurzem) bestehenden einschlägigen Regelungen aufwerfen als auch im Hinblick auf zukünftig denkbare Neuregelungen und Aufwertungen der überörtlichen und überfachlichen Planung aufbereitet.

I. Einleitung (§ 1)

Zunächst wird der bisherige Stand der Forschung zum Thema der Arbeit dargestellt, indem die einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen angesprochen werden. Diese behandeln jedoch jeweils nur einzelne Teilbereiche der klimagerechten Energieversorgung (im Raumordnungsrecht) und decken auch in der Zusammenschau die Vielzahl der aktuellen Fragen nicht ab. Damit bleiben die bisherigen Publikationen hinter dem hier verfolgten umfassenden Forschungsansatz zurück, der im Rahmen der einführenden Beschreibung des Untersuchungsziels näher erläutert wird. Außerdem wird die besondere Bedeutung der Arbeit, die

sich insbesondere in den konkreten Lösungsvorschlägen bzw. Wortlautentwürfen für neue gesetzliche Regelungen begründet, umrissen (S. 10 ff.).

Ferner wird im Rahmen der Einleitung eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands vorgenommen, bei der zum einen die thematisierten Sachbereiche (Strom- und Wärmeversorgung) von den außer Betracht bleibenden Problemfeldern (Verkehr, Klimawandelanpassung) unterschieden werden. Zum anderen wird auf den Begriff der Raumordnung eingegangen und in diesem Zusammenhang eine Abgrenzung von den übrigen raumbezogenen Planungen (Fachplanungen, Bauleitplanung) vorgenommen (S. 4 ff. bzw. S. 7 ff.).

II. Begriffliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen (§ 2)

Um eine praxisnähere Ausrichtung der Untersuchung zu gewährleisten werden im Vorfeld der rechtlichen Erörterungen zunächst die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der zahlreichen einzelnen Sachbereiche, die für die klimagerechte Energieversorgung eine Rolle spielen, aufbereitet. Neben einer kurzen und differenzierten Beschreibung des Status quo der deutschen Klimaschutzpolitik (S. 13 ff.) werden insbesondere die technischen Hintergründe der verschiedenen EE-Formen (einschließlich der großen Herausforderungen Fluktuation, Flächenbedarf und Preisentwicklung) sowie der Kraft-Wärme-Kopplung erläutert (S. 19 ff.), weil sich hieraus Rückschlüsse auf die Steuerungsaufgaben und Steuerungspotenziale der Raumordnung ergeben. Von zentraler Bedeutung sind insofern die gesammelten Daten zu Anlagengrößen und zum jeweiligen Flächenbedarf. In gleicher Weise wird für den Stromnetzausbau (S. 47 ff.), die Förderung der Energieeffizienz (S. 51 ff.) und die Technologie der Abscheidung und unterirdischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (CCS) verfahren (S. 57 ff.). Dabei zeigt sich für die Energieeffizienz, dass die Raumordnung aufgrund der technischen Hintergründe insoweit von vornherein nur über sehr begrenzte Steuerungsmöglichkeiten verfügt.

III. Rechtliche Grundlagen (§ 3)

Der Grundlagenteil der Arbeit schließt mit einer Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Normen, die im Rahmen der weiteren Untersuchung eine Rolle spielen. Wegen der erheblichen Ausdifferenzierung des einschlägigen Umweltenergierechts in den letzten Jahren über alle Regelungsebenen hinweg, die zudem noch mit einer Verkürzung der Überarbeitungsintervalle einhergeht, erscheint eine solche konzentrierte Darstellung nicht zuletzt deshalb geboten, um einen schnellen Überblick über die der Untersuchung zu Grunde liegenden Gesetzesfassungen zu ermöglichen.

IV. Europäische Raumordnung (§ 4)

Die Erörterungen zur Raumordnung auf Unionsebene greifen die häufig vertretene Ansicht auf, nach der die EU über verschiedene Instrumente und Politiken, insbesondere über ihre *Raumentwicklungs*initiativen, „faktische Raumordnung“ betreibt. Nach einer Klärung der Unterschiede zwischen Raumordnung und Raumentwicklung (S. 93 ff.) werden verschiedene einschlägige Aktivitäten der Union (neben der Raumentwicklung etwa die Bemühungen im Bereich der Transeuropäischen Energieinfrastrukturnetze) auf Anhaltspunkte, die die These von der faktischen Raumordnung stützen könnten, untersucht (S. 98 ff.). Unter Einbeziehung der prägenden Elemente der Raumordnung wird jedoch klar, dass die beschriebene These nur schwer haltbar ist. Es werden deshalb am Ende von § 4 neue Perspektiven für eine Stärkung der raumordnerischen Behandlung von Belangen der Energieversorgung durch die EU entwickelt (S. 118 ff.). Dies sollte allerdings nicht über eine eigene Raumordnung auf Unionsebene erfolgen, sondern vielmehr *erstens* durch die Sicherstellung, dass in allen Mitgliedstaaten eine überfachliche und überörtliche Planung, im Rahmen derer die räumlichen Erfordernisse der klimagerechten Energieversorgung behandelt werden, überhaupt stattfindet. *Zweitens* ist die EU prädestiniert, einen zentralen Informationspool aus den entsprechenden Plänen im Uni-

onsgebiet anzulegen, der den Informations- und damit auch einen „Erfahrungsaustausch“ über mögliche Lösungen für (vergleichbare) Raumnutzungskonflikte, die sich verschiedenen Planungsträgern bei der raumordnerischen Behandlung von Energieversorgungsfragen stellen, erleichtern würde. Ferner könnte auf diese Weise auch die grenzüberschreitende Koordination gefördert werden.

V. Bundesraumordnung (§ 5)

Die Ausführungen zur Bundesebene stellen einen der Schwerpunkte der Arbeit dar und setzen sich einerseits mit der tatsächlich erfolgten Stärkung der Raumordnung im Zuge der neuen Regelungen zum bundesweiten Stromnetzausbau auseinander sowie andererseits mit der hierüber noch hinausgehenden potenziellen Aufwertung, die über die Schaffung einer eigenen Energiewende-Grundsatzplanung durch den Bund möglich wäre. Ferner wird die raumordnerische Behandlung des Ausbaus der Offshore-Windenergienutzung thematisiert, die gleichfalls in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

Zunächst wird der zentrale Gedanke der Energiewende-Grundsatzplanung entwickelt (S. 130 ff.), die auf der Prämisse aufbaut, dass für eine erfolgreiche Umstellung der Stromversorgung auf Erneuerbare Energien zukünftig eine stärkere bundesweite (raumbezogene) Koordination der Anstrengungen der einzelnen Bundesländer zum Ausbau regenerativer Energien ebenso notwendig ist wie eine Grobplanung der Verortung konventioneller „Reservekraftwerke“ und sonstiger raumbedeutsamer Elemente der Energiewende. Es wird erläutert, wie eine solche Grundsatzplanung unter Rückgriff auf die bestehende, aber bisher noch nie genutzte Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 ROG zur Unterstützung der Energiewende im Einzelnen instrumentalisiert werden kann und welche Rechtswirkungen ihr zukommen können. Dabei werden eigene Vorschläge und Wortlautentwürfe zur Weiterentwicklung der im ROG enthaltenen Normen zur effektiven Durchsetzung einer Grundsatzplanung auf Bundesebene unterbreitet und diskutiert (S. 142 ff.). Außerdem erfolgt eine Würdigung weiterer Anregungen aus der Literatur, inwieweit die Raumordnung oder sonstige Planungsformen zur Förderung der klimagerechten Energieversorgung eingesetzt werden könnte (S. 146 ff.). Kritisch betrachtet werden dabei unter anderem die Gedanken der Bundesregierung, das EEG für eine räumliche Steuerung des Ausbaus regenerativer Energien heranzuziehen.

Die anschließenden Auseinandersetzungen mit der Rolle der Raumordnung bei der Stromnetzausbauplanung (S. 151 ff.) beginnen mit einer Erläuterung des neuen, komplexen Regelungsgefüges aus EnWG und NABEG. Anschließend wird das Verhältnis der neuen Instrumente zur Raumordnung ausführlich betrachtet. Dabei zeigt sich, dass der neue Begriff der „Bundesfachplanung“ unter dogmatischen Gesichtspunkten verfehlt ist, da es sich im Kern um eine raumordnerische Prüfung handelt (S. 166 ff.). Eine solche Einordnung erleichtert im Übrigen die Begründung der Berücksichtigung der Entscheidungen der Bundesfachplanung im Rahmen der Bauleitplanung (S. 171 f.). Ferner wird auch auf die Entwicklung der Bundesnetzagentur von einer Regulierungsbehörde hin zu einer Planungs- und Regulierungsbehörde eingegangen, die jedoch, wie ebenfalls gezeigt wird, vor allem mit der Nachprüfung von überörtlichen und überfachlichen Planungen, die in erster Linie von den Übertragungsnetzbetreibern und nicht von der Bundesnetzagentur selbst durchgeführt werden, betraut ist (S. 173 ff.). Schließlich findet eine Auseinandersetzung mit den Kompetenzfragen, die die neue Bundesfachplanung aufwirft, sowie mit der möglichen Einbindung in die vorgeschlagene Energiewende-Grundsatzplanung statt (S. 179 ff. bzw. S. 186 ff.).

Der letzte Teil der Ausführungen zur Bundesraumordnung widmet sich, wie erwähnt, der überfachlichen Planung der Offshore-Windenergienutzung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (S. 188 ff.). Nach der Erläuterung des Rechtsrahmens wird der Inhalt der einschlägigen Raumordnungspläne für Nord- und Ostsee auf die Aussagen zur Energieversorgung untersucht und die hieraus entstehenden Rechtswirkungen werden kritisch bewertet (S. 195 ff.). Abschließend wird die These erörtert (und im Ergebnis abgelehnt), wonach die

AWZ-Raumordnung einseitig die Energieversorgung, namentlich also die Offshore-Windenergienutzung, betrachte. Allerdings wird resümiert, dass (nicht zuletzt wegen der Neuheit dieser Raumnutzungsfragen) zwar kein Vorrang, zumindest aber eine vorrangige Anerkennung der Energieversorgungsbelange im Zuge der erstmaligen Planaufstellung zu verzeichnen gewesen ist (S. 199 f.).

VI. Landesplanung (§ 6)

Die Aufarbeitung der Rechtsfragen zur Berücksichtigung einer klimagerechten Energieversorgung im Rahmen der Raumordnung auf Landesebene setzt sich schwerpunktmäßig mit der planerischen Steuerung der Standorte für konventionelle Kraftwerke sowie mit den Entscheidungsmöglichkeiten der Landesplanung im Hinblick auf die CCS-Technik auseinander.

Im ersten Themenkomplex wird auf der Grundlage des aufsehenerregenden Urteils des OVG Münster zum Steinkohlekraftwerk Datteln untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen die Raumordnung (auch) über die Standorte konventioneller Kraftwerke entscheiden kann (S. 203 ff.). Die Erörterung des Datteln-Urteils führt hin zur Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die das neue, äußerst kontrovers diskutierte nordrhein-westfälische Klimaschutzgesetz ausgelöst (S. 211 ff.), denn mit diesem Gesetz und den begleitenden Regelungen im nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetz soll zur Erreichung von Klimaschutzziele verstärkt auf die Raumordnung zurückgegriffen werden. Im Gegensatz dazu weist der Entwurf des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes, der gleichfalls beleuchtet und insgesamt als wenig ambitioniert bewertet wird (S. 228 ff.), nur sehr geringe Bezüge zur Landesplanung auf.

Die Untersuchung zeigt, dass sowohl das Urteil des OVG Münster als auch das neue Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen differenziert zu betrachten sind (siehe insbesondere S. 207 ff. bzw. S. 223 ff.). So ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, die im Einzelnen herausgearbeitet werden, eine landesplanerische Bestimmung von Kraftwerksstandorten unter Berufung auf die Umstellung auf Erneuerbare Energien und die damit notwendige (räumliche) Koordination von Anlagen zur Erzeugung von (fluktuierendem) EE-Strom sowie von (flexiblen) konventionellen Kraftwerken einerseits und sonstigen Raumansprüchen andererseits durchaus möglich. Dies kann im Einzelfall auch zu einer erheblichen Beschränkung von Standorten etwa für unflexible Kohlekraftwerke führen.

Trotz dieses grundsätzlich positiven Ergebnisses kann jedoch zum einen dem Datteln-Urteil des OVG Münster insoweit nicht zugestimmt werden, als die in der hiesigen Untersuchung erarbeiteten Voraussetzungen für eine landesplanerische Steuerung von Energieversorgungsanlagen nicht beachtet werden (S. 207 ff.). Zum anderen ist auch die letztendlich beschlossene Fassung des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetzes unter Beachtung der hier entwickelten Anforderungen an eine Instrumentalisierung der Landesplanung zu Klimaschutzzwecken einschränkend auszulegen, um so insbesondere die Verfassungskonformität des neuen Gesetzes zu wahren (S. 223 ff.). Zwar werden die in der Literatur vertretenen Ansichten, die von dessen Verfassungswidrigkeit ausgehen, vorliegend zurückgewiesen, zumal die Endfassung des Gesetzes im Vergleich zu den ersten Entwürfen, auf die sich die Literaturmeinungen häufig beziehen, z.T. erheblich modifiziert wurde. Allerdings ist, wie im Einzelnen begründet wird, ein bloßes „Durchreichen“ landespolitischer CO₂-Minderungsziele über die Landesplanung und die Regionalplanung bis hin zur Bauleitplanung und damit zu einzelnen Vorhaben jedenfalls nicht möglich (S. 220 ff.). Es werden deshalb Hinweise zur (einschränkenden) verfassungskonformen Auslegung des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetzes gegeben, die insbesondere beim Beschluss der weiteren Vollzugsakte beachtet werden sollten.

Die Untersuchung der Steuerung von CCS-Vorhaben (S. 231 ff.) befasst sich zunächst mit der Frage, ob bzw. warum vor dem Hintergrund der Raumbedeutsamkeit der CCS-Projekte, die zum Teil in deren unterirdischer Ausdehnung begründet liegt, gerade eine Befassung der Landesplanung mit dem Thema erforderlich werden dürfte. Im Anschluss hieran wird die inso-

weit zentrale „Länderöffnungsklausel“ des § 2 Abs. 5 KSpG, deren Auslegung über die Planungsspielräume der Länder entscheidet, näher beleuchtet (S. 236 ff.). Anhand der klassischen Auslegungsmethoden und unter ausführlicher Auseinandersetzung mit der in der Literatur vertretenen Gegenansicht zeigt sich, dass die „Länderöffnungsklausel“ es der Landesplanung ermöglicht, für das gesamte Gebiet eines Landes die CO₂-Speicherung auszuschließen, auch wenn das betreffende Bundesland (nach aktuellem Kenntnisstand) über an sich geeignete Lagerstätten verfügen könnte. Zur Klarstellung dieser planerischen Spielräume wird unter Angabe eines möglichen Wortlauts eine Ergänzung von § 2 Abs. 5 KSpG empfohlen (S. 243).

VII. Regionalplanung (§ 7)

Die Erörterungen zur Regionalplanung konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf den Strombereich (S. 252 ff.). Daneben wird jedoch auch der Frage nachgegangen, inwieweit die klimagerechte Wärmeversorgung und eine Steigerung der (Gebäude-)Energieeffizienz auf dieser untersten Ebene der Raumordnung berücksichtigt werden können (S. 327 ff. bzw. S. 332 ff.). Auslöser dieser Betrachtung von Wärmeversorgung und Energieeffizienz sind nicht zuletzt einige hierauf bezogene Ansätze in der Planungspraxis. Es zeigt sich allerdings, dass die Regionalplanung mangels Raumbedeutsamkeit der einschlägigen Maßnahmen insoweit grundsätzlich keine nennenswerte Steuerungswirkung zu entfalten vermag.

Anders stellt sich die Situation im Stromsektor dar. Die überörtliche und überfachliche Steuerung von EE-Stromerzeugungsanlagen, namentlich von Windenergieanlagen, gehört bereits seit Jahren zum Repertoire der Regionalplanung. Aus der Vielzahl der hieraus entstandenen Rechtsfragen, die häufig in eine detaillierte Kasuistik mündeten, greift die Arbeit diejenigen heraus, die einerseits durch eine besondere Aktualität gekennzeichnet sind und die andererseits von grundlegender Bedeutung für den energiepolitisch angestrebten weiteren starken Zubau an Windenergieanlagen sind.

Hierzu gehört zunächst die Entwicklung in den bisher durch sehr geringe Zubauraten aufgefallenen Ländern Bayern und Baden-Württemberg. So wird die „Windnovelle“ 2012 des BaWüLplG erläutert und speziell im Hinblick auf eine mögliche Umgehungsgefahr der mit der Novelle erstrebten „(Re-)Kommunalisierung“ der Windenergie-Standortplanung untersucht (S. 265 ff.). Eine solche Gefahr besteht allerdings im Ergebnis nicht. Ferner wird die Rechtslage in Bayern aufgearbeitet und es werden Ursachen für die bisher geringen Windenergie-Zubauraten benannt (S. 273 ff.). Gegenwärtig ist eine solche Analyse besonders relevant, weil mit der jüngsten Überarbeitung des Landesentwicklungsprogramms in 2013, die hier gleichfalls behandelt wird, unter anderem eine Stärkung der Windenergie angestrebt wurde bzw. wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der Darstellungen zur Windenergie wird beim Thema Repowering gesetzt (S. 280 ff.), dessen Realisierung bzw. Unterstützung über regionalplanerische Festlegungen bislang noch nicht hinreichend aufgearbeitet wurde, da sich die bisherigen Untersuchungen eher auf die kommunale Planungsebene konzentrierten. Herauszustellen ist dabei die Behandlung verschiedener Überlegungen, wie sich die stärkere Auseinandersetzung der Regionalplanungsträger mit der möglichen Ausweisung von Repowering-Flächen rechtlich erreichen lassen könnte (S. 282 ff.). Außerdem wird ein Vorschlag untersucht, wonach das ROG zur Stärkung der Rolle der Regionalplanung bei den Repowering-Bemühungen um eine Regelung ergänzt werden sollte, die sicherstellt, dass (neben Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) auch Regionalpläne für Repowering-Standorte eine Bedingung enthalten dürfen, die die Nutzung der „neuen“ Standort an den Rückbau der Altanlagen koppelt (S. 288 ff.). Diesem Vorschlag wird, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der gleichfalls erläuterten Planungspraxis, die zum Teil bereits auf *implizite* Bedingungen zurückgreift und durch die Neuregelung abgesichert werden sollte, im Ergebnis gefolgt.

Zur langfristigen Ermöglichung einer hinreichenden Flächenausweisung zur Erreichung der Windenergieziele wird schließlich ein Vorschlag ausgearbeitet, mit dem durch eine abgewo-

gene und auf interregionalen Ausgleich bedachte Nutzung des Instruments der Mindestflächenquoten einer übermäßig restriktiven Ausweisungspraxis begegnet werden kann (S. 295 ff.). Dieser Vorschlag, der mit der in § 5 entwickelten Energiewende-Grundsatzplanung verbunden wird, kann zum einen für eine gerechtere „Lastenverteilung“ im Rahmen der Energiewende führen und dürfte zum anderen, wie gleichfalls näher ausgeführt, gegenüber einer regionalen Steuerung durch eine Umgestaltung der EEG-Vergütung durchaus Vorteile aufweisen.

Neben der Steuerung der Windenergie widmet sich die Arbeit außerdem der (potenziellen) Rolle der Regionalplanung bei der Verortung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (S. 301 ff.) und von Bioenergieanlagen bzw. des Bioenergiepflanzenanbaus (S. 314 ff.). Beide Bereiche wurden bisher nur unzureichend untersucht. Insbesondere im Hinblick auf große Photovoltaikanlagen spricht jedoch (mittlerweile) einiges für eine Stärkung der Regionalplanung gegenüber der (bisher stattfindenden) Integration planerischer Grundentscheidungen in das Energiefachrecht, namentlich das Vergütungsrecht gemäß EEG (S. 309 ff.). Betreffend die regionalplanerische Behandlung von Bioenergieanlagen und Bioenergiepflanzenanbau ist hingegen trotz einiger denkbarer Ansatzpunkte auch künftig nicht von einer signifikanten Zunahme entsprechender Planinhalte auszugehen. Speziell in Bezug auf den Bioenergiepflanzenanbau und die Eindämmung der hierdurch verursachten Umweltbeeinträchtigungen wird vielmehr die vielversprechendere Alternative in einer Fortentwicklung des Landwirtschaftsrechts gesehen (S. 323 ff.).

Zuletzt wird ein (energieträger-)übergreifender Vorschlag entwickelt, der zur intensiveren Befassung der Regionalplanung mit den Belangen einer klimagerechten Energieversorgung beitragen soll (S. 334 ff.). Angeregt wird hierzu die Schaffung einer partiellen Planüberarbeitungspflicht, die für energieversorgungsbezogene Regionalplaninhalte eine Fortschreibung im 5-Jahres-Rhythmus vorgibt. Mit einer solchen Neuregelung, die im ROG anzusiedeln wäre und für die ein konkreter Wortlautvorschlag unterbreitet wird (S. 339), soll die vor dem Hintergrund der sich in Folge der Energiewende schnell fortentwickelnden Versorgungslandschaft eine Dynamisierung der Regionalplanung erreicht werden.

VIII. Resümee, Ausblick und Fazit (§ 8)

Die abschließende Bewertung nimmt Bezug auf die wichtigsten Ergebnisse und Vorschläge, die insbesondere im Hauptteil der Untersuchung erarbeitet wurden und fügt sie zu einem Gesamtkonzept für eine Weiterentwicklung des Raumordnungsrechts auf den verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Länder) zusammen. Dieses Konzept würde dafür sorgen, dass die überörtliche und überfachliche Planung der Bedeutung einer klimagerechten Energieversorgung zukünftig besser gerecht werden kann. Dabei wird gerade das mögliche Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen, die jeweils über ganz unterschiedliche Steuerungspotenziale verfügen und auf denen dementsprechend verschiedene Modifikationen der Rechtsgrundlagen einerseits sowie der Planungspraxis andererseits vorstellbar sind, in einen übergreifenden Zusammenhang gebracht. Die Betrachtung verknüpft also insbesondere die denkbare Rolle der Europäischen Union als Sammelstelle und Informationspool für niederstufige Gesamtplanungen, den Vorschlag einer Energiewende-Grundsatzplanung auf Bundesebene sowie die Ansätze in den Bundesländern, über eigene Klimaschutzgesetze unter Einsatz gesamtplanerischer Instrumente eine klimagerechtere Energieversorgung zu erreichen. Auch die Realisierbarkeit einer Aufwertung der Regionalplanung im Kontext der gesamtplanerischen Behandlung der Energiewende wird vor diesem Hintergrund und aufbauend auf den zuvor erlangten Erkenntnissen mit eingebracht.

Zuletzt und schwerpunktmäßig wird im Rahmen der Gesamtbewertung schließlich der Gedanke eines Vorrangs der klimagerechten Energieversorgung im Raumordnungsrecht diskutiert bzw. entwickelt (S. 355 ff.). Im Ergebnis wird dabei ein selektiver Vorrang der klimagerechten Energieversorgung vor allen nicht-ökologischen Belangen vorgeschlagen, der jedoch

nur im Falle solcher Raumkonkurrenzen greifen würde, die sich durch die gängige räumliche Koordination und Abstimmung im Rahmen der Gesamtplanung nicht auflösen lassen. Für diesen im Einzelnen begründeten Gedanken wird auch ein denkbarer Gesetzeswortlaut entworfen (S. 358), der als neuer § 1 Abs. 2 S. 2 in das ROG aufgenommen werden könnte. In einem abschließenden Fazit wird klargestellt, dass die Herausforderungen einer klimagerechten Energieversorgung zwar idealerweise durch eine ambitionierte (Raumordnungs-)Gesetzgebung auf Bundesebene angegangen werden sollten, dass aber im Falle einer (weiterhin) starken Zurückhaltung des Bundes auch ein Voranschreiten einzelner Bundesländer zu begrüßen wäre, um weitere Erfahrungen zu sammeln. Dies gilt auch für den hier angeregten selektiven Vorrang der klimagerechten Energieversorgung. Entscheidend bleibt aber die hieran anzuschließende bundesweite Umsetzung.